

**Satzung**  
**des Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbandes**  
**der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister**  
**(Satzung Agv MoVe)**

**§ 1**

**Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

„**Arbeitgeber-** und **Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister**“,  
kurz „**Agv MoVe**“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

2. Der Sitz des Agv MoVe ist Berlin.

**§ 2**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3**

**Zweck des Agv MoVe**

1. Der Agv MoVe ist die Arbeitgeberorganisation der Verkehrsdienstleister, der Unternehmen der Eisenbahninfrastruktur sowie artverwandter Unternehmen, die Serviceleistungen für die Erstgenannten erbringen, (im folgenden insgesamt "Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister" genannt) für Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Organisationen der Arbeitnehmer gemäß den Bestimmungen des Tarifvertragsgesetzes und insbesondere für den Abschluss von Verbands- (für Mitglieder mit Tarifbindung – Mitgliedschaft MT) und Firmentarifverträgen. Zweck des Agv MoVe als Arbeitgeberverband ist die Wahrung und Förderung der tarif-, sozial- und gesellschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder.

2. Der Agv MoVe ist zugleich Wirtschaftsverband für die Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister. Zweck des Agv MoVe als Wirtschaftsverband ist die Wahrung und Förderung der wirtschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder.
3. Der Agv MoVe sorgt für die Wahrung und Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitglieder gegenüber politischen, staatlichen, wissenschaftlichen und sonstigen Organisationen, insbesondere der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und dem Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI).
4.
  - a) Der Agv MoVe kann einen Dachverband im Bereich Schienenverkehr zusammen mit anderen Verbänden oder EVU gründen oder ihm beitreten, diesen finanziell unterstützen und an diesen Rechte abtreten, wenn die Satzung des Dachverbandes mit dem Verbandszweck und den Zielen des Agv MoVe vereinbar ist und der Beitritt ausschließlich und uneingeschränkt der Förderung des Verbandszwecks des Agv MoVe und dessen tarif- und /oder sozialpolitischen Zielen dient.
  - b) Durch die Satzung des Dachverbands ist die dauerhafte Vereinbarkeit mit dem Verbandszweck und Zielen des Agv MoVe sicherzustellen.
  - c) Die Mitgliederversammlung des Agv MoVe muss der Gründung oder dem Beitritt mit zwei Drittel Mehrheit zustimmen. Weiterhin ist den Mitgliedern des Agv MoVe die Satzung des Dachverbands vorzulegen und sie sind über Änderungen – spätestens im Rahmen der jeweiligen Mitgliederversammlung – zu informieren.
  - d) Die Erklärung zur Gründung oder Beitritt sowie dem Austritt aus dem Dachverband erfolgt durch den Vorstand oder in dessen Auftrag durch das Präsidium oder die Geschäftsführung des Agv MoVe. Auf Verlangen von zwei Dritteln der Mitglieder des Agv MoVe ist der Austritt aus dem Dachverband zu erklären. Die Vertretung des Agv MoVe innerhalb des Dachverbandes erfolgt durch die Geschäftsführung des Agv MoVe und ist durch diese sicherzustellen.
5. Er gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz, d. h. insbesondere
  - a) die Mitglieder in allen sozialpolitischen Angelegenheiten zu betreuen und die hierzu erforderlichen Verbindungen mit Behörden- und Verwaltungsstellen sowie anderen Arbeitgeberverbänden aufzunehmen und zu pflegen,
  - b) die Mitgliedsunternehmen bei Bedarf vor Arbeits- und Sozialgerichten zu vertreten,

- c) zu Fragen des Arbeitsrechts, der sozialen Gesetzgebung sowie der einschlägigen Rechtsprechung und Verwaltung Stellung zu nehmen und die Mitglieder – sofern es sich um im Interesse aller Mitglieder liegender Grundsatzfragen handelt – zu beraten.
6. Er wahrt ferner die Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder, d. h. insbesondere – sofern es sich um im Interesse aller Mitglieder liegender Themen handelt –
- a) die gemeinsamen Berufsinteressen der Mitglieder, soweit sie mit sozialpolitischen Fragen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, und zwar einschließlich der europäischen Sozialpolitik, zu vertreten und dazu die erforderlichen Verbindungen mit den politischen Meinungs- und Know-How-Trägern einschließlich der BDA und anderer Institutionen aufzunehmen und zu pflegen. Dazu gehört auch die Einwirkung im Interesse der Mitglieder im Vorfeld neuer Gesetze und Verordnungen bzw. deren Veränderung sowie allgemein entsprechende Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Mitgliedsunternehmen,
  - b) arbeitswissenschaftliche Themen aufzugreifen und die Mitglieder in diesen Fragestellungen zu beraten,
  - c) für die Benennung von Vertretern der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister bei den Arbeits- und Sozialgerichten sowie in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung und Arbeitsverwaltung Sorge zu tragen.
7. Weiterhin nimmt er auch – sofern es sich um im Interesse aller Mitglieder liegender Themen handelt – Bildungsaufgaben wahr, wozu besonders folgende Bereiche gehören:
- a) Erarbeitung von Konzeptionen für die Weiterbildung und Schulung in den Themen Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht,
  - b) Seminare und Fachtagungen durchzuführen, oder sich an diesen mit Fachreferenten zu beteiligen, wenn nur Mitglieder zu diesen Zugang haben.
8. Der Agv MoVe verfolgt keine parteipolitischen oder konfessionellen Ziele; sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## § 4

### **Mitgliedschaft mit Tarifbindung (MT) und Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (MoT)**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft kann von allen Unternehmen nach § 3 Abs. 1 erworben werden, die in der Bundesrepublik Deutschland geschäftsmäßig Verkehrsdienstleistungen und/oder Eisenbahninfrastruktur betreiben, sowie von artverwandten Unternehmen, die Serviceleistungen für die vorgenannten Unternehmen erbringen.
3. Die Mitgliedschaft kann als
  - a) Mitgliedschaft mit Tarifbindung (MT) oder
  - b) Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (MoT)

erworben werden.

Die Mitglieder ohne Tarifbindung (MoT) werden von den Verbandstarifverträgen nicht erfasst. Sie nehmen am Tarifgeschehen des Agv MoVe grundsätzlich nicht teil und haben bei diesbezüglichen Abstimmungen kein Stimmrecht. An den Kosten im Rahmen von Arbeitskämpfen dürfen sie nicht beteiligt werden.

4. Für Sonderfälle (gesellschaftsrechtliche Veränderungen ein Mitgliedsunternehmen betreffend) wird auf die Regelung in § 7 Abs. 5. bis 7. verwiesen.

## § 5

### **Erwerb der Mitgliedschaft mit Tarifbindung (MT)**

1. Die Mitgliedschaft MT beim Agv MoVe erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied mit Tarifbindung. Der schriftliche Aufnahmeantrag mit schriftlicher Anerkennung der Satzung sowie der in den früheren Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse erfolgt gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme neuer Mitglieder MT entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Das Mitglied mit Tarifbindung (MT) ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (MoT) zu wechseln.

## **§ 6**

### **Erwerb der Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (MoT)**

Die Mitgliedschaft MoT beim Agv MoVe erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied ohne Tarifbindung. Der schriftliche Aufnahmeantrag mit schriftlicher Anerkennung der Satzung sowie der in den früheren Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse erfolgt gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme neuer Mitglieder MoT entscheidet der Vorstand.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf die Nutzung der Leistungen und auf Teilnahme an den Einrichtungen des Agv MoVe. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Verbandsorgane in allen arbeitsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen, soweit diese zu dem jeweiligen Aufgabengebiet der Verbandsorgane gehören. Die Vertretung von Interessen einzelner Mitglieder kann auf deren Wunsch hin wahrgenommen werden, soweit dies im überwiegenden Gesamtinteresse liegt. Darüber entscheidet der Vorstand.
2. Alle Mitglieder haben - mit Ausnahme der in dieser Satzung unter Berücksichtigung der Form ihrer Mitgliedschaft (MT oder MoT) geregelten Besonderheiten - die gleichen Rechte und Pflichten.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus. Darüber, ob die Pflichten nicht eingehalten sind, entscheidet erforderlichenfalls der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Gegen einen negativen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen, der dann abschließend entscheidet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Agv MoVe die zur Verfolgung seines Zwecks erforderliche Unterstützung zu gewähren und die Beschlüsse der Organe des Agv MoVe einzuhalten. Sie dürfen den Interessen des Agv MoVe nicht zuwiderhandeln, d. h. die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
  - a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten, den Beschlüssen des Agv MoVe nachzukommen, den Beschlüssen entgegenstehende Abmachungen zu unterlassen, die vom Agv MoVe abgeschlossenen für das Mitglied geltenden Kollektivvereinbarungen einzuhalten und durchzuführen sowie den Agv MoVe bei der Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,

- b) dem Agv MoVe die zur Erledigung seiner Aufgaben benötigten Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig und termingerecht zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen; solche Auskünfte oder Unterlagen dürfen ohne die Zustimmung der betroffenen Mitglieder Dritten nicht zugänglich gemacht werden,
  - c) über alle grundsätzlichen, die Aufgaben des Agv MoVe berührenden Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere alle drohenden oder eingetretenen Schwierigkeiten mit ihren Arbeitnehmern, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen und alsdann im Benehmen mit dem Agv MoVe zu regeln,
  - d) bei Arbeitskämpfen, sofern eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung (MT) besteht, die der Agv MoVe oder einzelne Mitglieder mit Billigung des Verbandes führen, solidarisch zusammenzustehen und die vom Agv MoVe beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
  - e) nach Kündigung von Tarifverträgen die Aufnahme von Verhandlungen über in Kündigung befindliche Themen zu unterlassen, es sei denn, dass der Agv MoVe die Aufnahme solcher Verhandlungen vorher gebilligt hat, sowie keine Vergünstigungen von aktueller tarifpolitischer Bedeutung zu gewähren,
  - f) keine Mitgliedschaft in einem anderen Verband oder Vereinigung mit gegenläufigen oder überschneidenden Interessen zum Agv MoVe einzugehen. Beabsichtigt ein Mitglied, eine Mitgliedschaft in einem Arbeitgeber- oder Wirtschaftsverband einzugehen, weil es davon ausgeht, dass dies auch im Interesse des Verbands liegt, ist vor Beantragung der Mitgliedschaft der Vorstand zu informieren und um Zustimmung zu ersuchen. Die Zustimmung des Vorstands in einem solchen Fall muss einstimmig erfolgen,
  - g) Mitgliedschaften in anderen Verbänden oder Vereinigungen, die ebenfalls Wirtschafts- oder Arbeitgeberinteressen nach Satzung oder tatsächlich verfolgen, sind der Geschäftsführung anzuzeigen und in Zweifelsfällen genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Vorstand nach Vorlage durch die Geschäftsführung.
5. Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstands die Mitgliedschaft bei Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger übertragen. Das Mitglied kann zugleich mit Zustimmung des Vorstands seine eigene Mitgliedschaft aufrechterhalten.
6. Bei einer Fusion, Verschmelzung oder sonstigen Zusammenschluss eines Mitglieds mit einem anderen Mitglied bleibt die Mitgliedschaft bestehen und geht auf den Rechtsnachfolger über.

7. Erfolgt der Zusammenschluss mit einem Unternehmen, das bislang nicht Mitglied ist, bleibt ebenfalls die Mitgliedschaft bestehen. In dem Fall besteht jedoch ein Sonderkündigungsrecht gem. § 9 Abs. 2.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mittel, deren der Agv MoVe zur Durchführung seiner Aufgaben bedarf, werden durch jährliche Beiträge von den Mitgliedern erhoben.
2. Es kann ein Mindestbeitrag erhoben werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit können in besonderen Fällen neben den Beiträgen Umlagen in Form von Sach- und/oder Geldleistungen bei den Mitgliedern erhoben werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die näheren Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
4. Der Vorstand kann von den Regelungen der Beitragsordnung in besonderen Fällen abweichende Beiträge für einzelne Mitglieder festsetzen. Dieser Beschluss ist einstimmig zu fassen und allen Mitgliedern mitzuteilen. Die Mitteilung kann im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen.

## **§ 9**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes auf das Ende des Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Frist,
  - b) bei Auflösung des Mitglieds mit Beendigung der Liquidation,
  - c) bei Insolvenz des Mitglieds mit dem Tag des Antrages auf Einleitung des Insolvenzverfahrens,
  - d) durch fristlosen Ausschluss aus dem Agv MoVe. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und kann nur erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten gegen den Agv MoVe schwer verletzt oder den Interessen und Zielen

len des Agv MoVe gröblich zuwidergehandelt hat. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlichen Einspruch beim Vorstand einlegen. Die Entscheidung über den Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu setzen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Vorstandes ist zu begründen.

2. Erfolgt zwischen einem Mitglied und einem Unternehmen, das bisher nicht Mitglied ist, ein Zusammenschluss, bleibt die Mitgliedschaft bestehen. In dem Fall besteht jedoch ein Sonderkündigungsrecht des Agv MoVe, welches mit Ausspruch der Kündigung der Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses wirksam wird. Das Sonderkündigungsrecht wird durch den Vorstand ausgeübt und bedarf einer zwei Drittel Mehrheit. Die Kündigung kann auch rückwirkend erfolgen.
3. Die Verpflichtung des ausscheidenden Mitgliedes zur anteiligen Beitragszahlung und etwaiger Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bleibt bestehen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen automatisch die Ämter der für dieses Mitglied in die betreffenden Ämter gewählten Personen und sämtliche Ansprüche aus der ehemaligen Mitgliedschaft.

## **§ 10 Organe**

Organe des Agv MoVe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) die Geschäftsführung



## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Agv MoVe, soweit diese nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen und Ausschüssen zugewiesen sind. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des jährlichen Prüfungsberichts,
  - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
  - c) die Festsetzung der Beitragsordnung und etwaiger Umlagen,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Wahl der Vorstandsmitglieder einschl. des Vorstandsvorsitzenden und von bis zu zwei Rechnungsprüfern,
  - f) die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes,
  - g) die Änderung der Satzung,
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Agv MoVe,
  - i) die Aufnahme eines Mitgliedes nach § 5.
  - j) die Beschlussfassung über die Beteiligung an der Gründung eines Dachverbandes bzw. den Eintritt in einen bzw. den Austritt aus einem Dachverband.
  
2.
  - a) Der Agv MoVe hält in jedem Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.
  
  - b) Eine Verschiebung der Mitgliederversammlung auf das Folgejahr ist in Ausnahmefällen durch einstimmigen Beschluss des Vorstands möglich.
  
  - c) Es besteht die Möglichkeit, im Sonder-/ Ausnahmefall die Mitgliederversammlung auch virtuell durchzuführen. Ein solcher Fall ist gegeben, wenn unvorhergesehen z.B. durch eine laufende Tarifverhandlungsrunde, eine Schlichtung oder ähnliche Ereignisse kurzfristig keine andere Möglichkeit zur Durchführung einer Mitgliederversammlung besteht. Der Vorstand hat das Vorliegen eines solchen Sonder-/ Ausnahmefalls durch Beschluss festzustellen. Anschließend kann die Geschäftsführung im Auftrag des Vorstands zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einladen. Sie hat sicherzustellen, dass eine Teilnahme aller angemeldeten stimmberechtigten Mitglieder und insbesondere deren Teilnahme an Abstimmungen/ Beschlüssen gewährleistet ist. Zu Beginn der virtuellen Mitgliederversammlung bedarf es zu deren rechtswirksamen Durchführung der Zustimmung von zwei Dritteln der virtuell anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. ein anderes Vorstandsmitglied, das der Vorstand intern bestimmt, lädt zu der ordentlichen Mitgliederversammlung mit wenigstens zweiwöchiger Einladungsfrist und zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit wenigstens einwöchiger Einladungsfrist jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Der Vorstandsvorsitzende kann die Geschäftsführung des Verbands mit der Einladung in seinem Namen beauftragen. Anträge der Mitglieder auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung müssen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens eine Woche, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsführung eingereicht sein.
5. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mitglieder mit mehr als 2.000 Mitarbeitern erhalten je weiterer angefangener 500 Mitarbeiter eine weitere Stimme, jedoch nicht mehr als ein Drittel Stimmen der Gesamtstimmzahl. Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem Mitglied oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Agv MoVe betrifft. Maßgeblich für die Berechnung ist die Mitarbeiterzahl am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr, für das die Mitgliederversammlung stattfindet, vorausgeht (Stichtag). Liegen dem Agv MoVe keine oder nicht rechtzeitig (nach vorheriger Aufforderung) die genaue Mitgliederzahl eines Mitglieds zum Stichtag vor, so ist er berechtigt, die Mitarbeiterzahl zu schätzen.
6. Stimmberechtigt sind bei Einzelfirmen die Inhaber, bei juristischen Personen deren Vorstand oder Geschäftsführung, bei Personengesellschaften deren Geschäftsführung. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch schriftlich zu erteilende Vollmacht auf Prokuristen des Mitgliedes, Bevollmächtigte oder auf die stimmberechtigten Vertreter anderer Mitglieder übertragen werden. Die Vollmacht ist der Sitzungsleitung rechtzeitig vorzulegen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend oder vertreten sind, beschlussfähig. Sie beschließt, soweit in dieser Satzung oder nach dem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung sowie über Angelegenheiten gem. Abs.1 Buchst. j) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Ein Beschluss über die Auflösung des Agv MoVe bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Über die Form

der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Der Beschluss über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

8. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, das der Vorstand intern bestimmt, geleitet. Die Leitung kann in Ausnahmefällen auf den Hauptgeschäftsführer oder einen Vertreter des Agv MoVe übertragen werden.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen enthält und von dem Versammlungsleiter und einem Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnet wird.
10. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand einschl. des Vorstandsvorsitzenden und den Rechnungsprüfer jeweils auf drei Jahre. Die Amtsinhaber bleiben unabhängig von ihrer Wahlperiode jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen haben unverzüglich zu erfolgen.
11. In dringenden Fällen kann die Zustimmung zu Beschlussanträgen des Vorstands, welche der Mitgliederversammlung obliegen, bei einstimmigem Votum des Vorstands auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Jedem Mitglied ist dabei eine Antwortfrist von 10 Tagen nach Erhalt der Vorlage einzuräumen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern mitzuteilen. Sollten mehr als ein Drittel der Mitglieder Einspruch gegen das schriftliche Verfahren erheben, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
12. Abs. 11. gilt auch für Satzungsänderungen mit Ausnahme der §§ 1 bis 3, 10, 11, 17 und 18.

## **§ 12**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und bis zu 10 Mitgliedern.
2. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, die den Mitgliedern auf Anfrage ausgehändigt wird.
3. Die Vorstandsmitglieder einschließlich dem Vorsitzenden des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vorhandenen Stimmen gewählt.
4. Der Vorstand kann bei einstimmigem Beschluss einen stellvertretenden Vorsitzenden

wählen. Dieser nimmt bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden dessen Aufgaben wahr; ausgenommen hiervon ist die Regelung in Abs. 6 Satz 2.

5. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Agv MoVe im Sinne von § 26 BGB.
6. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Agv MoVe gemeinsam. Der Vorstandsvorsitzende kann den Agv MoVe allein vertreten. Er soll in solchen Fällen zusammen mit dem Hauptgeschäftsführer handeln. Der Vorstand kann weiterhin im Einzelfall einem Vorstandsmitglied mit einstimmigem Beschluss Alleinvertretungsmacht erteilen.
7. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt, es sei denn, dass es vorzeitig zurücktritt oder gemäß § 11 Abs. 1 f abgewählt wird.
8. Das Amt im Vorstand endet automatisch, wenn
  - a) das Mitglied, dem der Betreffende bei der Wahl angehört, die Verbandsmitgliedschaft verliert;
  - b) das Vorstandsmitglied aus dem Mitglied ausscheidet, dem es zum Zeitpunkt seiner Wahl in den Vorstand angehört hat;
  - c) das Vorstandsmitglied innerhalb eines Mitglieds seine Funktion unter Aufgabe der bisherigen Stellung (aufgrund der er in den Vorstand gewählt wurde) ändert;
  - d) oder eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 1. f erfolgt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand für die Zeit bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung unverzüglich ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zu bestimmen.

9. Der Vorstand hat neben den ihm nach Gesetz und auf Grund dieser Satzung sonst übertragenen Rechten und Pflichten folgende Aufgaben:
  - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 4 sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes auf Vorschlag der Geschäftsführung,
  - c) die Berufung und Abberufung der Mitglieder der TK Agv MoVe,
  - d) die Entscheidung über die Einsetzung und die Aufgabengebiete von Ausschüssen des Agv MoVe sowie die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Ausschüsse,

- e) die Entsendung von Vertretern des Agv MoVe in andere Gremien,
  - f) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - g) Feststellung des Vorliegens eines Sonder-/ Ausnahmefalls zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung.
  - h) Erklärungen bzw. Vereinbarungen zur Gründung, dem Ein- oder Austritt des Agv MoVe zu einem Dachverband nach Beschlussfassung gem. § 11 Abs. 1 Buchst. j).
10. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, das der Vorstand intern bestimmt, einberufen und geleitet. Sitzungen sind einzuberufen, wenn sie von einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied der Geschäftsführung beantragt werden. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind oder an der Abstimmung teilnehmen.
12. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 9 Abs. 1. d) bedarf eines einstimmigen Beschlusses. In besonderen Fällen kann eine schriftliche, telefonische oder elektronische Beschlussfassung erfolgen, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.

### **§ 13 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Hauptgeschäftsführer sowie bis zu 2 weiteren vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss zu bestellenden Mitgliedern.
2. Das Präsidium bestellt und entlässt den Hauptgeschäftsführer sowie die Geschäftsführer. Es erteilt die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsführung notwendigen Vollmachten und bestimmt das Recht zur Erteilung von Untervollmachten (Der Hauptgeschäftsführer als Mitglied des Präsidiums nimmt an der ihn betreffenden Bestellung und Entlassung nicht teil).
3. In Eilfällen, in denen aus verhandlungstechnischen oder erheblichen politischen Gründen, insbesondere im Zusammenhang mit Arbeitsk Kampfmaßnahmen eine kurzfristige Entscheidung der TK Agv MoVe bzw. des Vorstandes nicht herbeigeführt werden kann, kann das Präsidium zusammen mit der Geschäftsführung Beschlüsse fassen bzw.

Rechtshandlungen vornehmen, die ansonsten der Tarifikommisison bzw. dem Vorstand obliegen. Solche Entscheidungen sind in der folgenden Sitzung der TK Agv MoVe bzw. des Vorstands zu erörtern.

4. In gleicher Weise kann die Genehmigung von Tarifabschlüssen erfolgen, wenn der Abschluss nur einzelne Mitgliedsunternehmen betrifft, mindestens ein gesetzlicher Vertreter dieses Mitgliedsunternehmens an der Verhandlungsführung beteiligt war und der Verhandlungsgegenstand nicht von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband ist. Das Präsidium kann derartige Beschlüsse auch einem aus bis zu vier Mitgliedern der TK Agv MoVe bestehenden Gremium übertragen.
5. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist bei Anwesenheit oder Vertretung von zwei Präsidiumsmitgliedern entscheidungsfähig.
6. Das Präsidium kann nähere Einzelheiten zu den Abs. 3. und 4. in einer Geschäftsordnung festlegen. Dieser Geschäftsordnung muss der Vorstand zustimmen.

## **§ 14 Ausschüsse**

1. Der Vorstand oder das Präsidium können selbst oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführung für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion bilden, die in der Regel nicht mehr als je 10 Mitglieder haben sollen.
2. Für die in die Ausschüsse der BDA oder des BDI entsendeten Mitglieder oder Vertreter des Agv MoVe kann jeweils ein Ausschuss eingerichtet werden. Die Einrichtung, Besetzung und Durchführung dieser Ausschüsse obliegt vorrangig den Mitgliedern der Geschäftsführung des Agv MoVe.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse des Agv MoVe können durch den Vorstand, das Präsidium oder die Geschäftsführung berufen und abberufen werden. In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht bei einem Mitglied beschäftigt sind.
4. Zur Unterstützung und Begleitung von tarifvertraglichen Vereinbarungen für die Branchen SPNV, ÖSPV oder Schiene insgesamt kann auch ein Ausschuss unter Beteiligung externer Unternehmen gebildet werden („Tarifpolitischer Branchenausschuss“), sofern diese Partner einer solchen Vereinbarung sind oder werden wollen. Dieser Ausschuss kann auch einer weitergehenden tarifpolitischen Kooperation und Zusammenarbeit zwischen Agv MoVe und Partnerunternehmen dienen.
5. Jeder Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und den Stellvertreter selbst, sofern diese nicht bereits durch den Vorstand, das Präsidium oder die Geschäftsführung benannt wurden. Die Ausschüsse werden durch ihren Vorsitzenden einberufen. Näheres kann

der Vorstand durch eine Geschäftsordnung für den jeweiligen Ausschuss regeln.

6. Die Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums und der Geschäftsführung sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
7. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet mit der Abberufung.

## **§ 15**

### **Tarifkommission und Verhandlungskommissionen**

1. Der Agv MoVe bildet zur Durchführung des Zweckes nach § 3 Abs. 1 eine Tarifkommission (TK Agv MoVe).
2. Der TK Agv MoVe gehören die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer dauerhaft und unwiderruflich an. Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender der TK Agv MoVe.
3. Die TK Agv MoVe besteht, neben den in Abs. 2. genannten Mitgliedern, aus bis zu 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand ist berechtigt, auch Gastmitglieder ohne Stimmberechtigung zu benennen. Diese sollen maßgebliche Führungspositionen in den Mitgliedsunternehmen inne haben (z.B. Vorstand, Geschäftsführung, Bereichsleitung), Sachkenntnis im Bereich der Tarifpolitik und des Arbeitsrechts besitzen und sich durch besondere praktische Erfahrungen auszeichnen. Die weiteren Mitglieder werden vom Präsidium berufen. Der Vorstand und die Geschäftsführung können hierzu Vorschläge machen. Für die Beendigung der Mitgliedschaft in der TK Agv MoVe gilt § 12 Abs. 8. entsprechend.
4. Die TK Agv MoVe beschließt auf der Grundlage von Vorschlägen des Vorstandes Tarifstrategien sowie Grundsätze für die Tarifverhandlungen und billigt Tarifabschlüsse. Sie kann Angebote und Verhandlungsziele bestimmen.
5. Vertreter von Mitgliedern ohne Tarifbindung (MoT) können nicht Mitglied der TK Agv MoVe werden. Es muss seitens des Vorstandes und des Präsidiums sichergestellt werden, dass Mitglieder ohne Tarifbindung weder inhaltlich noch materiell an Entscheidungen oder Vorgängen zu Verbandstarifverträgen beteiligt sind.
6. Die TK Agv MoVe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
7. Beschlüsse der TK Agv MoVe sollen mit dem Ziel der Einstimmigkeit gefasst und können nicht gegen das Votum eines Viertels der Stimmen getroffen werden. Kommt ein zustimmender Beschluss nicht zustande, so entscheidet das Präsidium.

8. Für weitere Verfahrensfragen soll sich die TK Agv MoVe eine Geschäftsordnung (GO TK Agv MoVe) geben, welcher der Vorstand zustimmen muss. In der Geschäftsordnung kann - insbesondere hinsichtlich des Abs. 4. (Beschlüsse der TK Agv MoVe) und 5 (Beschlüsse des Präsidiums) - auch die Zulässigkeit eines schriftlichen Verfahrens und dessen Einzelheiten geregelt werden. Die Abs. 7. und 8. sind in diesem Fall analog anzuwenden.
9. Der Vorstand kann auf Vorschlag der TK Agv MoVe Verhandlungskommissionen bilden, welche die Tarifverhandlungen führen. Den Verhandlungskommissionen sollen die Geschäftsführer Vorstände/Geschäftsführer der Mitglieder und solche Mitglieder des Vorstands bzw. der TK Agv MoVe angehören, deren Geschäftsfeld vom Verhandlungsgegenstand unmittelbar berührt ist.

## **§ 16**

### **Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem Hauptgeschäftsführer und bis zu fünf weiteren Geschäftsführern. Die Geschäftsführer haben die laufenden Geschäfte des Agv MoVe unter Beachtung der nach dieser Satzung zustande gekommenen Beschlüsse zu erledigen. Das Präsidium kann näheres in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festlegen.
2. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes und, auf entsprechendes Verlangen des Präsidiums, gesamthaft auch an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil; der Hauptgeschäftsführer jedoch stimmberechtigt als Mitglied des Präsidiums.
3. Die nicht zur Geschäftsführung gehörenden Angestellten des Agv MoVe werden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden von der Geschäftsführung angestellt.

## **§ 17**

### **Geheimhaltungspflicht**

Alle Personen, denen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Agv MoVe und im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft geheimhaltungsbedürftige Tatsachen zur Kenntnis gelangen, sind verpflichtet, diese nicht unbefugt zu offenbaren oder zu verwerten, und zwar auch nicht nach Beendigung ihrer Tätigkeit und/oder der Mitgliedschaft.



**§ 18**  
**Auflösung des Agv MoVe**

1. Die Auflösung des Agv MoVe kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Liquidation des Agv MoVe erfolgt im Falle der Auflösung durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

**§ 19**  
**Übergangsregelung für Gastmitglieder**

Die Mitgliedschaft von ursprünglich als Gastmitglieder aufgenommenen Mitgliedern wandelt sich in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (MoT), sofern die Gastmitglieder nicht binnen 4 Wochen nach der Mitteilung des Beschlusses über die Neuregelung durch die Geschäftsführung Ihren Austritt erklären.

---

ÄNDERUNGEN beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2016 des Agv MoVe am 05. Dezember 2016 in Berlin.

Berlin, 05. Dezember 2016